

**Bekanntmachung der  
Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Jünkerath  
vom 23.06.2022**

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.01.2015 außer Kraft.

Jünkerath, 26.07.2022

(Siegel)

gez.  
Norbert Bischof  
(Ortsbürgermeister)

Anlage

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:**

1.1 Reihengrab (o. Gestaltung)	690,00 €
Reihengrab (m. Gestaltung)	650,00 €
1.2 Einzelwahlgrab (o. Gestaltung)	828,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	27,60 €
Einzelwahlgrab (m. Gestaltung)	792,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	26,40 €
1.3 Doppelwahlgrab (o. Gestaltung)	1.656,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	55,20 €
Doppelwahlgrab (m. Gestaltung)	1.908,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	63,60 €
1.4 Dreierwahlgrab (o. Gestaltung)	2.484,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	82,80 €
Dreierwahlgrab (m. Gestaltung)	3.060,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	102,00 €
1.5 Kindergrab	237,00 €

### **2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:**

2.1 Urnenreihengrab	237,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	288,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	9,60 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	576,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	19,20 €
2.4 Urnenrasengrab	516,00 €
Hinweisschild	120,00 €
2.5 Urnenanonymgrab	413,00 €
2.6 Urneneinzelgrab am Findling	900,00 €
2.7 Urnendoppelgrab am Findling	1.350,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	45,00 €

### **3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung**

- 3.1 volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2.  
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### **4. Leichenhalle**

4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	40,00 €/Tag
-----------------------------------	-------------

### **5. Grabanfertigungsgebühr**

5.1 Erwachsenengrab	462,00 €
5.2 Kindergrab	300,00 €
5.3 Urnengrab	140,00 €

### **6. Grabeinfassung (Plattenband)**

6.1 Einzelgrab	563,00 €
6.2 Doppelgrab	799,00 €
6.3 Dreiergrab	1.033,00 €
6.4 Urnengrab	309,00 €
6.5 Doppelurnengrab	454,00 €

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Jünkerath, 26.07.2022

(Siegel)

gez.  
Norbert Bischof  
(Ortsbürgermeister)